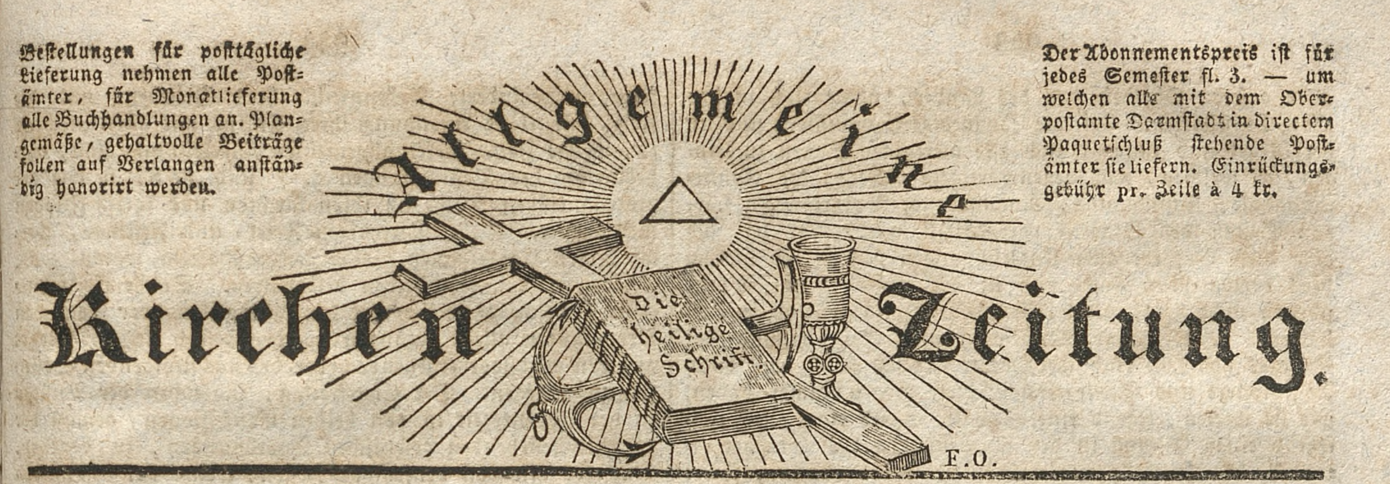


Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.

Mittwoch 3. December 1823. Nr. 97.

I. Kirchliche Gesetze und Verordnungen.

Aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar.

Gesetz über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen.

Carl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg 2c. 2c. Um die Angelegenheiten der katholischen Kirchen Unseres Großherzogthums zu ordnen und festzustellen, ertheilen Wir zuvörderst Unsere landesherrliche Billigung und Sanction denjenigen Stellen der päpstlichen d. d. Rom den 16ten Juli 1821 erlassenen Bulle: „De salute animarum" etc., welche Unser Großherzogthum unmittelbar oder folgeweise betreffen, insbesondere denjenigen Stellen, worin die Paroeciae in territorio Magni Ducis Saxoniae Vimariensis mit den katholischen Kirchen des Königl. Preußischen Reichs vereiniget und in den Sprengel der bischöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole die Kirche von Köln ist, aufgenommen worden sind, unter der weiteren Bestimmung, daß bei Lebzeiten des Bischofes von Paderborn und Hildesheim, Franz Egon von Fürstenberg, keine Veränderungen erfolgen, vielmehr Alles in dem Stande, in welchem es sich dermalen befindet, belassen und die Erweiterung der Dioces Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen solle, wenn nach dem Abgange des Bischofes Franz Egon ein neuer Bischof eingesetzt sein wird. Sollten hiernächst, wie die vorgedachte Bulle erwarten läßt, in dieser Zwischenzeit die katholischen Kirchen Unseres Großherzogthums, gleich den von der Dioces Mainz, später Regensburg, abgelösten Orten und Pfarreien des Königlich Preußischen Reichs, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vikar's noch besonders überwiesen und anvertraut werden: so wollen Wir auch diesen anerkennen, sobald derselbe Uns namhaft gemacht worden ist und Uns angelobet hat, daß er die ihm anvertraute Leitung nicht anders, als innerhalb der Gränzen der wesentlichen Diöcesan-Gewalt, so wie der künftige Bischof von Paderborn selbst, ausüben werde. Wir behalten Uns hierbei alle Hoheits- und Souveränitäts-Rechte, welche Uns in dem weltlichen Reformations-Rechte, der Oberaufsicht und Polizei-Gewalt des Staates und der weltlichen Schutzgerechtigkeit, nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechtes, über alle in dem Staate befindliche Anstalten, Körperschaften, Gemeinheiten und einzelne Staatsbürger zustehen, in ihrem ganzen Umfange, als unveräußerlich und ausdrücklich vor, insbesondere und unter andern bei solchen Kirchensachen, welche ein zweifaches Verhältniß, zu dem Staate nämlich und zu der Kirche, haben und wobei es hier und da auf das Verhältniß zu dem Staate ankommt, solches vorliegt, oder beabsichtigt wird. Dem gemäß hat auch jeder neue Bischof zu Paderborn, was seine Amtswirksamkeit innerhalb der Gränzen des Großherzogthums anlangt, und ehe und bevor er in diese eintreten darf, sowohl Uns, als Unsern Nachfolgern sich ausdrücklich zu verpflichten; wogegen die in dem Westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gewalt, in Ansehung aller in dem Großherzogthume wohnenden Katholiken andurch aufgehoben sein soll. — Hiernächst bestimmen und verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates, welche in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener, aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizei-Gewalt, der Schutzgerechtigkeit — dem Jure circa sacra überhaupt sich ergeben, ist unter dem Großherzoglichen Staats-Ministerium eine eigene Oberbehörde, die Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen, angeordnet. In der Regel sollen zwei Mitglieder derselben — ein Weltlicher und ein Geistlicher — der katholischen Kirche zugethan sein. Sie steht in einem coordinirten Verhältnisse zu

allen andern Oberbehörden des Landes, namentlich zu den Ober-Consistorien. An die Immediat-Commission sind in der Regel und zunächst auch alle diejenigen Sachen zu bringen, in welchen, nach gegenwärtigem Gesetze, die Kenntnißnahme, Zustimmung, Einwilligung, Bestätigung u. s. w. von Seiten des Staates vorbehalten wird. Es hat sich aber diese Behörde aller Untersuchungen und Erlasse in dem blos dogmatischen Fache und in der innern, den Staat überall nicht berührenden Kirchen-Disciplin gänzlich zu enthalten. §. 2. Ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staates hat kein kirchlicher Oberer für sich selbst oder durch Abgeordnete und Stellvertreter, diese mögen Namen haben, wie sie wollen, irgend eine Gewalt, irgend eine Direktion, irgend einen Einfluß in den Kirchensachen des Großherzogthums. §. 3. Alle neue bischöfliche Verordnungen, sowie alle erzbischöfliche Verordnungen und Verfügungen, deßgleichen alle Beschlüsse von Synoden und Kirchenversammlungen, endlich alle Bullen und Breven oder sonstige Erlasse des römischen Stuhls an die katholische Kirche, das Großherzogthum mitangehend, oder an eine kirchliche Stiftung, eine Gemeinde, oder einzelne Einwohner des Großherzogthums, wessen Inhaltes sie auch sein mögen, und sonst ohne Unterschied, sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen. Auch dürfen dieselben in so fern, als sie nicht blos geistliche Vorschriften enthalten und nicht blos moralischen oder dogmatischen Inhaltes sind, ohne das von dem Landesherrn ausdrücklich ertheilte Placet nicht publicirt, nicht insinuirt, nicht zur Anwendung gebracht werden. Wer in dem Großherzogthume dagegen handelt oder hieran Theil nimmt, soll zur Untersuchung gezogen und nachdrücklichst bestraft werden. Auch für alle frühere päpstliche Anordnungen ist die Genehmigung von Seiten des Staates nothwendig, sobald von solchen auf's Neue Gebrauch gemacht werden will. Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerruflich. §. 4. Die Berufung an den Papst als dritte Instanz findet nur in reinen Kirchensachen Statt. Auch wird hierbei als ausdrückliche Bedingung vorausgesetzt, daß, mit Zustimmung des Staates, hinlänglich geeigenschaftete Geistliche innerhalb der Gränzen des Großherzogthums oder des Preußischen Reichs als Synodal-Richter bestellt und für das Großherzogthum ad generalitatem causarum bevollmächtigt worden. §. 5. Gegen Aeußerungen der geistlichen Gewalt, insonderheit auch wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bußen verhängt worden sind, findet ein Rekurs an den Landesherrn Statt. Es wird dann vorkommenden Falles — nach Befinden durch die Immediat-Commission, oder sonst — eine Untersuchung darüber angeordnet werden, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amtsgränzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet habe. §. 6. Wie die katholische Kirche überhaupt mit und neben der brüderlich vereinigten evangelischen (protestantischen) Kirche gleiche Ansprüche an den Schutz des Staates haben und gleiche Rechte und Vorzüge genießen soll: so steht derselben und ihren Gliedern in dem Großherzogthume auch das

freie, ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freie, öffentliche Ausübung ihres Cultus mit allen Rechten zu, welche Folge dieser allgemeinen Anerkennung sind, vorbehältlich der Bestimmungen §. 7 und §. 8, so wie der protestantischen Kirche an ihren Rechten und ihrem Frieden unbeschadet. §. 7. Diejenigen Feier- und Festtage, welche beiden Confessionen bisher gemeinschaftlich waren, z. B. Ostern, werden von beiden beibehalten. Solche Feste hingegen, welche entweder von den Katholiken oder von den Protestanten allein begangen werden, sind in der Regel auf den nächstvorhergehenden oder den nächstfolgenden Sonntag zu verlegen. Der Charfreitag, ingleichen der Bußtag in der Adventszeit ist von beiden Confessionen, gemäß der darüber bestehenden gesetzlichen Anordnungen, zu begehen. Dasselbe gilt von denjenigen Festen, welche bei besonderen Ereignissen von dem Landesherrn, als allgemeine Feste, ausgeschrieben werden. Die Liturgie für solche ist in den katholischen Kirchen von der bischöflichen Behörde mit landesherrlicher Zustimmung anzuordnen. §. 8. Prozessionen sollen zu Weimar und zu Jena, an welchen Orten ohnehin die katholischen Gemeinden nicht groß sind, wegen örtlicher Verhältnisse, nicht außerhalb der Kirche und des Kirchhofes vorgenommen werden. Deßgleichen sind alle Prozessionen an Wallfahrtsorte, als durch welche das Hauswesen vernachlässiget und die Sittlichkeit mehr gefährdet als befördert wird, bei Strafe untersagt. Prozessionen auswärtiger Katholiken durch das Großherzogthum sollen nicht gestattet, sondern an den Gränzen zurückgewiesen werden. §. 9. Das Gebet für den Großherzog und das Großherzogliche Haus wird in das Kirchengebet für allgemeine Angelegenheiten eingeschaltet. Das dieserhalb von der bischöflichen Behörde entworfene Formular ist zur landesherrlichen Genehmigung vorzulegen. Außerordentliche, im Lande vorgeschriebene Kirchengebete sind von der katholischen Geistlichkeit, nach den ihr zugehenden Formularen, vorzulesen. Hält dieselbe, um des Rituals ihrer Kirche willen, Zusätze für nöthig: so erfordern diese ebenfalls die landesherrliche Genehmigung. §. 10. Das kanonische Asyl-Recht der katholischen Kirchen und der katholischen religiösen Oerter besteht in dem Großherzogthume nicht. §. 11. Zu Bestreitung der Bedürfnisse für die katholische Geistlichkeit und für das Kirchen- und Schulwesen, zu deren Befriedigung örtliche Fonds entweder gar nicht vorhanden oder doch nicht zulänglich sind, soll, wenn nach erfolgter Vertheilung der bisher gemeinschaftlichen geistlichen Stiftungs-Fonds der Diöces Fulda der diesseitige Antheil hierzu nicht ausreichend ist, eine Unterstützung der Parochianen durch Collekten oder aus denjenigen Geldern erfolgen, welche für die Kirchen, die Schulen und Pfarreien des Großherzogthums bei der Haupt-Landschaftskasse bestimmt sind. Auch auf die Becken- und Haus-Collecten, wie solches landesgesetzlich erlaubt und bedingt, und auf diese Gelder, wie solche im Allgemeinen für Kirchen und Schulen ausgesetzt worden sind, haben die Gemeinden katholischer und die Gemeinden protestantischer Confession gleiche Ansprüche. Die Abgaben bei freudigen häuslichen

Ereignissen, welche nach dem Patente vom 28. Februar 1817 §. 5. von katholischen Geistlichen erhoben werden, haben diese der Immediat-Commission zum Beßten der katholischen Schulen zu berechnen. §. 12. Alle Kirchen-Fonds sollen in ihrer Vollständigkeit möglichst erhalten und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Veräußerungen und Verpfändungen des Kirchenvermögens und seiner Theile sollen nicht geschehen ohne Einwilligung des Bischofes und ohne ausdrückliche Zustimmung und Bestätigung des Landesherrn. §. 13. Was in dem Grundgesetze der Steuer-Verfassung vom 29ten April 1821 über die Steuerfreiheit der Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen, so wie der Geistlichen und Schuldiener, verordnet worden, bezieht sich auch auf die Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie auf die Geistlichen und Schuldiener katholischer Gemeinden. §. 14. Sämmtliche von dem Zustande des Normal-Jahres herrührende Parochial-Rechte protestantischer Pfarrer über Katholiken und katholischer Pfarrer über Protestanten werden, und zwar ohne Entschädigung für die hierdurch den Pfarrern beider Confessionen etwa abgehenden Stol-Gebühren, aufgehoben. Dem zu Folge und in dieser Hinsicht gehören alle in dem Bezirke des Großherzoglichen Ober-Consistoriums zu Weimar wohnende Katholiken zu der katholischen Pfarrei zu Weimar und Jena und alle in dem Bezirke des Großherzoglichen Ober-Consistoriums zu Eisenach wohnende Katholiken, welche bisher noch keiner katholischen Pfarrei beigethan waren, in den Aemtern Ostheim und Kaltennordheim zu der katholischen Pfarrei Zella, in dem Amte Vacha zur Pfarrei Buttlar, in den übrigen Aemtern zu der Pfarrei Dermbach. Der bischöflichen Behörde bleibt es vorbehalten, die Pfarrgränzen in Hinsicht auf die Sacra der katholischen Kirche überhaupt näher zu bestimmen und zu bestätigen. §. 15. Dieser Absonderung ungeachtet, sollen sowohl die katholischen als die protestantischen Unterthanen in gemischten Gemeinden zu denjenigen Beiträgen, welche sie zum Bau und zur Erhaltung der geistlichen Gebäude der anderen Confession bisher zu leisten hatten, so wie auch zu solchen Leistungen an Kirchen, Pfarrer und Schullehrer, welche auf Häusern und Grundstücken, als dingliche Lasten, haften, fernerhin verbunden bleiben. Zu anderen Leistungen ist in solchen Gemeinden der Parochian nur dem Pfarrer, zu dessen Pfarrei er gehört, und nur dem Lehrer verpflichtet, in dessen Schule er sein Kind unterrichten läßt. §. 16. Junge Katholiken des Großherzogthums, welche sich dem geistlichen Stande widmen und dereinst zu Priestern und Seelsorgern befördert sein wollen, haben sich 1) nach Beendigung der theologischen Studien auf einer katholischen geistlichen Lehranstalt, bei der Immediat-Commission persönlich vorzustellen und derselben Zeugnisse über ihr Wohlverhalten auf dem Gymnasium und Lyceum, über die fleißig und mit Nutzen besuchten theologischen und anderen Collegien, über die hierüber mit ihnen vorgenommen Prüfungen, deßgleichen über ihr sittliches Betragen vorzulegen. Geht 2) dieser Behörde kein Bedenken bei gegen die Fähigkeiten des Candidaten, gegen dessen Kenntnisse und Sittlichkeit und übrigen hier zu berücksichtigenden Eigenschaften: so spricht sie solches in einem Zeugnisse aus, in welchem der Candidat zur Hauptprüfung und zur Aufnahme in das Seminar empfohlen wird. Mit diesem Zeugnisse hat sich 3) der Candidat bei der bischöflichen Behörde zu melden, welche demnächst über die mit ihm vorgenommenen Prüfungen und von deren Erfolg abhängende Aufnahme in das Seminar das Weitere der Immediat-Commission mittheilen wird. Vor dem Abgange in das Seminar sind die Candidaten von der Immediat-Commission ernstlich zu erinnern, daß sie sich auf demselben und vor ihrer Anstellung auch mit dem Lehrfache (Schulfache) ingleichen mit dem Kirchrechnungswesen bekannt zu machen und in ersterem fleißig zu üben haben. Die Immediat-Commission soll über das Betragen und die Fortschritte der Seminaristen von Zeit zu Zeit Erkundigung einziehen, auch sich überhaupt den Haus- und Studienplan mittheilen laßen. §. 17. Was die Verleihung der katholischen Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen anlangt: so kann dieselbe ordentlicher Weise nicht anders, als an Landeskinder geschehen, vorausgesetzt nur, daß sie dazu gehörig vorbereitet und tüchtig befunden worden sind. Dem Landesherrn bleibt, und zwar mit Ausschluß jedes Devolutions-Rechtes der bischöflichen Behörde, die Vergebung solcher Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen vorbehalten, in Ansehung welcher demselben das Patronats-Recht zusteht, es mag dieses durch Fundation, Dotation, Herkommen, oder vermöge irgend eines Rechts-Titels erworben worden sein. Auch fallen in das landesherrliche freie Patronats-Recht diejenigen Kirchenpfründen, zu welchen vormals geistliche Korporationen oder einzelne Glieder derselben, als solche, nominirt (präsentirt) haben. Die Collation der übrigen Pfarreien und Pfründen steht dem Bischofe zu. Sie kann aber nur an solche Personen geschehen, wider welche der Landesherr etwas nicht einzuwenden hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrliche Zustimmung. Die Bestellung der Pfarr-Vikarien und Cooperatoren bleibt der bischöflichen Behörde, nach vorgängiger Communikation mit der Immediat-Commission, überlassen. §. 18. Sämmtliche katholische Pfarreien des Großherzogthums bilden ein Dekanat, welchem ein Geistlicher des Landes als Dechant vorsteht. Die Installation eines neuen Pfarrers und die Einsetzung desselben in den Genuß der Pfründe geschieht von dem Justizbeamten des Bezirks und dem Dechant, als dem bischöflichen Bevollmächtigten, nach der hierüber bestehenden Vorschrift. Vor der Installation ist jeder Geistliche, als Unterthan und Diener, dem Staate eidlich zu verpflichten. Keinem Geistlichen ist erlaubt, besondere Würden, Titel und dergleichen von einem Auswärtigen, geistlichen oder weltlichen Standes, ohne Einwilligung des Landesherrn anzunehmen. §. 19. Die Anstellung der Schullehrer, welche auf Seiten des Anzustellenden die erlangte Volljährigkeit und eine gut bestandene Prüfung voraussetzt, bleibt der Immediat-Commission überlassen. Da aber die Schullehrer in der Regel zugleich den Religions-Unterricht in den Elementarschulen ertheilen, auch

Kirchendiener sind und in so fern unter der bischöflichen Behörde stehen: so hat die Immediat-Commission die bischöfliche Behörde von jeder solchen Anstellung in Kenntniß zu setzen, auch den Schullehrer selbst anzuweisen, daß er sich bei solcher ordnungsmäßig zu melden habe. Die Schullehrer werden vor ihrer Anstellung von der Immediat-Commission für das Kirchen und Schulwesen verpflichtet. (§. 18.) §. 20. Bei einer jeden Pfarr- und Filialkirche bestehet ein Kirchenvorsteher-Amt aus dem Pfarrer und zwei katholischen Gemeindegliedern. Eines der letztern hat unter Anleitung und Beirath des Pfarrers das Rechnungswesen zu besorgen; es soll künftig ständig sein und nicht jedes Jahr wechseln. Zum andern Vorsteher soll auf dem Lande jedesmal der Orts-Schultheiß genommen werden, wenn er sich zur katholischen Kirche bekennt. Beide Vorsteher werden der Immediat-Commission von dem Pfarrer vorgeschlagen und von solcher nach Befinden bestätiget. §. 21. Diesem so gebildeten Kirchenvorsteher-Amte ist die Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie der Pfarrei- und Kaplanei-Fonds, ingleichen die Aufsicht auf die geistlichen Gebäude übertragen; doch steht dasselbe unter Oberaufsicht der Immediat-Commission, welche für Erhaltung und Sicherstellung des Vermögens der geistlichen Fonds möglichst selbst zu sorgen und darauf zu sehen hat, daß die Einnahme der Kirche ihrem Zwecke gemäß verwendet und jede überflüssige Ausgabe vermieden werde. Da die Kirchen zu Weimar und Jena das ihnen zugehörige Gut nicht selbst verwalten, sondern dasselbe zu jeder Zeit verpachtet ist: so bleibt es der Immediat-Commission lediglich überlassen, die Einrichtung dahin zu treffen, daß von den vierteljährlich zu erhebenden Pachtgeldern, nach Abzug der Unkosten, die Besoldung des Pfarrers und des Cantors, welche bei jenen Kirchen angestellt sind, ausgezahlt und der Ueberschuß an die Kirchen-Aerarien abgeliefert werde. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt den Pfarrern. §. 22. Die Kirchenvorsteher sind insbesondere noch verpflichtet, die zeitige Beitreibung der zurückzuzahlenden Kirchen- und Pfarrei-Capitalien, so wie die ordentliche und prompte Erhebung der jährlichen Kircheneinkünfte zu besorgen, nöthigen Falles durch ordnungsmäßige Anrufung der richterlichen Hülfe. Es ist ihnen nicht erlaubt, Rückstände irgend einer Art in den Rechnungen fortzuführen, wenn nicht von den Justiz-Aemtern zuvor bezeugt worden, daß entweder der Schuldner im Conkurs befangen, oder ein Gegenstand der Auspfändung bei demselben nicht vorhanden gewesen ist. Gesuche um Erlaß von Kirchengeldern, Früchten ꝛc. müssen bei der Immediat-Commission angebracht werden. Der Ertrag des Cymbel-Beutels und des Opfers gehört ebenfalls zu den Einkünften der Kirchen und muß von den Vorstehern nach vollendeter Einsammlung übernommen und verrechnet werden. §. 23. Geschenke, Stiftungen und Vermächtnisse zum Beßten einer Kirche, Pfarrei oder Schule können ohne Genehmigung der Immediat-Commission, welche die etwa dabei gemachten Bedingungen zu prüfen hat, nicht angenommen werden; ist aber diese erfolgt: so sind jene in der Rechnung zu vereinnahmen. Collekten für Kirchen, Pfarreien und Schulen sind unerlaubt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit hierzu untersucht und die landesherrliche Autorisation ertheilt worden ist. §. 24 Der Pfarrer und der Rechnungsführer haben alle eingehende Kirchengelder und Schuld-Dokumente der Kirchen, Pfarreien u. s. w. im Kirchenkasten der Pfarr-Repositur unter gemeinschaftlichem Verschlusse zu verwahren, so daß keiner ohne den andern diesen Kasten öffnen kann. Wenn Kirchen- und Pfarrei-Capitalien von Schuldnern, von Conkurs- oder von Erbmassen an das Kirchenvorsteher-Amt zurückbezahlt, ingleichen wenn Legate und andere Stiftungsgelder an das Kirchen-Aerar abgegeben worden: so hat darüber das Kirchenvorsteher-Amt und zwar Namens desselben der Pfarrer, nach einstweiliger Hinterlegung der eingegangenen Gelder im Kirchenkasten, unverweilt an die Immediat-Commission zu berichten. Diese Behörde soll die nöthigen Anordnungen treffen, daß die zurückbezahlten oder sonst eingegangenen Gelder gegen gerichtliche Sicherheit und gegen Verhypothecirung solcher unbeweglichen Güter wiederum ausgeliehen werden, deren gerichtliche Taxe in der Regel dem dreifachen Werthe des Anlehens sich nähert, oder wenigstens mehr als das Doppelte desselben beträgt. Gleichergestalt ist an die Immediat-Commission zu berichten, wenn Capitalien des Kirchenvermögens in Conkursen verloren gehen, ingleichen wenn die Aufnahme eines Darlehens für die Kirche nothwendig oder räthlich scheint. §. 25. Dem Kirchenvorsteher-Amte liegt ferner ob: die Erhaltung der Kirchengeräthe und Effekten, worüber ein vollständiges Inventarium zu führen, vom Vorsteheramte und dem Sakristan zu unterzeichnen und der jährlichen Kirchenrechnung beizulegen ist. §. 26. Die Kirchenvorsteher sind befugt, alle bei den Kirchen vorkommende ordentliche und bestimmte Ausgaben, ohne weitere Anfrage, aus den Mitteln der Kirchen zu bestreiten; nur darf der Kirchen-Rechnungsführer ohne Anweisung des Pfarrers keine Zahlung leisten. Dagegen muß zu allen nicht ständigen Kirchenausgaben, z. B. für neue Anschaffungen, Ausbesserungen der Kirchengeräthe und Paramente, wofür die Kosten mehr als zwei Thaler betragen, die Autorisation von Seiten der Immediat-Commission eingeholt, und, im Falle eines bedeutenden, die Summe von fünf Thalern übersteigenden Kostenaufwandes, zugleich eine Bescheinigung des Dechantes über die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgabe beigebracht werden. §. 27. Eine vorzügliche Sorge der Kirchenvorsteher ist die für die Unterhaltung der Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude. Sind 1) die Bauten und Reparaturen an den geistlichen Gebäuden aus Kammermitteln zu bestreiten: so sind kleinere Reparaturen und solche, auf deren Verzug Gefahr haftet, dem Rentamte des Bezirkes sofort anzuzeigen, damit von diesem wie bei anderen Domanial-Gebäuden die erforderliche Anordnung getroffen werde. Ueber größere Reparaturen und Bauten ist von dem Kirchenvorsteher-Amte jedes Mal an die Immediat-Commission zu berichten, welche deßhalb mit dem Kammer-Collegium und nach Befinden mit der Oberbaubehörde sich zu benehmen, bei Neubauten aber die landesherrliche Zustimmung von dem Staats-Ministerium

einzuholen hat. Ist 2) die Kirche selbst verbunden, dergleichen Bauten und Reparaturen aus ihren Mitteln zu bestreiten: so dürfen und sollen a) die Kirchenvorsteher diejenigen Bauten ꝛc., deren Kosten nicht über zwei Thaler betragen, oder durch deren längeren Verzug das Gebäude offenbaren Schaden leidet, fertigen lassen, und erst nachher, wenn solches geschehen ist, an die Immediat-Commission berichten; dagegen b) in jedem andern Falle vor der Anordnung des Baues ꝛc. von der Immediat-Commission die Autorisation einzuholen und dem an dieselbe zu erstattenden Berichte ein genauer Kostenanschlag beizufügen ist. Fallen endlich 3) dergleichen Ausgaben den Pfarrgemeinden zur Last: so ist der Orts-Schultheiß, welcher zugleich Kirchenvorsteher ist, schuldig, bei persönlicher Verantwortlichkeit, sowohl geringere Reparaturen unter fünf Thalern als größere Reparaturen, von deren Verzug augenscheinliche Gefahr und Nachtheil zu befürchten stehet, sofort machen zu lassen und im letzteren Falle dem Bezirks-Landrathe dasselbe pflichtmäßig anzuzeigen. Die Immediat-Commission wird darauf sehen, daß auch hier, wie überall, in Gemäßheit der vorhandenen Kirchen-Pfarr- und Schul-Matrikel auf gehörige Weise verfahren, ingleichen daß den bestehenden Landesgesetzen über die Wirksamkeit der Landräthe in Gemeindesachen genau nachgegangen werde. §. 28. Sollen neue Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, oder neue Anbauten an solchen, errichtet werden: so hat die Immediat-Commission vorher die Nothwendigkeit des Neu- oder Anbaues, den hierüber gefertigten Riß und, wenn die Kosten aus dem Kirchen-Aerar bestritten werden müssen, auch den diesfallsigen Kostenanschlag zu prüfen, nicht minder zu untersuchen, ob die hierzu nöthigen Mittel vorhanden sind. Wegen dieser Bauten ist zugleich mit der bischöflichen Behörde die erforderliche Communikation zu pflegen und erst wenn dieses geschehen, darüber Bericht zum Staats-Ministerium zu erstatten. §. 29. Entstehen wegen der den Kirchen, Pfarreien und Schulen gehörigen Güter, ingleichen wegen der ihnen zustehenden Gerechtsame oder ihres sonstigen Vermögens, Prozesse irgend einer Art: so liegt zwar deren Betreibung den Kirchenvorstehern ob; jedoch müssen sie zuvor, es mag die Kirche als klagender oder als beklagter Theil auftreten, die Autorisation dazu von der Immediat-Commission einholen, welche nach Gutbefinden einen Aktor bestellen wird. Soll ein Vergleich in der Sache gültig abgeschlossen werden: so bedarf er der ausdrücklichen Genehmigung von Seiten der Immediat-Commission. §. 30. Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens sollen die Kirchenvorsteher jährlich eine Rechnung ablegen, welche der Pfarrer in drei Exemplarien nebst den hierüber gestellten Präliminar-Bemerkungen an die Immediat-Commission zur Revision einzusenden hat. Dieses soll jedes Mal zwei Monate nach Ablauf des Jahres bis zum 1sten März, bei Vermeidung einer ihm aufzuerlegenden Strafe, geschehen. Eins jener Exemplarien ist sodann der bischöflichen Behörde oder deren Bevollmächtigten mitzutheilen, welchen es bei etwa sich ergebenden Anständen unbenommen bleibt, sich darüber mit der Immediat-Commission zu benehmen. §. 31. Der Dechant (§. 18) hat jährlich Ein Mal die Pfarreien und Kirchen zu visitiren und nach Beendigung dieses Geschäfts der Immediat-Commission über folgende Fragen Bericht zu erstatten: 1) ob hinsichtlich des Kirchenvermögens nichts zu erinnern befunden worden? 2) wie viel baares Geld zur Zeit der Visitation im Kirchenkasten befindlich gewesen? 3) ob die Obligationen über die ausstehenden Kirchen-, Pfarrei- und Kaplanei-Capitalien in Vergleich mit der letzten berichtigten Rechnung alle vorhanden und in dem Kirchenkasten der Pfarr-Repositur unter doppeltem Schlusse sich befinden? 4) ob die von der Immediat-Commission an die Pfarrer erlassenen Umläufe und sonstige Verfügungen in der Pfarr-Repositur sämmtlich und in gehöriger Ordnung vorhanden? 5) welche Bauten und Reparaturen bei den Pfarrgebäuden und Kirchen nöthig und welche Verbesserungen und Verschönerungen in den letzteren zu wünschen? 6) ob neue Anschaffungen von Kirchengeräthen und Paramenten erforderlich? 7) ob die Kirchen-Effekten von Werth in sicherer Verwahrung sich befinden? 8) wie das Vernehmen zwischen den Pfarrern, Kirchendienern und Parochianen? 9) wie die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen das Jahr hindurch sich bewähret? 10) was sich überhaupt über den sittlich religiösen Zustand der Pfarreigemeinden sagen lasse? Der Immediat-Commission bleibt es überlassen, der jährlichen Kirchen-Visitation durch den Dechant eines ihrer weltlichen Glieder beizuordnen. §. 32. Die Visitation der katholischen Schulen ist jährlich von einem Mitgliede oder von zwei Mitgliedern der Immediat-Commission vorzunehmen, welche dabei auch die Rechnungen über die den Pfarrern anvertrauten Schulkasten durchzugehen, die zu Schulstellen, nach beendigtem Lehr-Curse, sich meldenden Candidaten zu prüfen und die Leitung der zur Fortbildung schon angestellten Schullehrer errichteten Anstalt, woran auch die Schul-Candidaten nach gutbestandener Prüfung Antheil nehmen, zu besorgen haben. Im Allgemeinen ist der Immediat-Commission die Oberaufsicht über das katholische Schulwesen, was dessen Temporalien angeht und soweit dasselbe nur von Einfluß auf das Staatswohl sein kann, übertragen. §. 33. Sollte der Bischof oder dessen Weihbischof in eigener Person die katholischen Kirchen und Pfarreien des Großherzogthums visitiren wollen: so ist dem Landesherrn zuvörderst eine Anzeige davon zu machen. Es wird dann bestimmt werden, ob auch dieser Visitation ein weltlicher Rath beizuordnen sei. (Fortsetzung folgt.)

II. Kirchliche Nachrichten.

Deutschland.

* Von Confessionsvereinigung oder vielmehr Confessionsmengerei findet sich in G. am Unterharze, einem Braunschweigischen Gränzflecken, ein Beispiel, welches wohl schwerlich irgendwo seines Gleichen hat. Mehrere Katholiken genießen daselbst das heilige Abendmahl gemeinschaftlich mit den Protestanten, und glauben doch ihrer Confession treu zu sein. R.

* Resultate der Ständeverhandlungen im Braunschweigischen, soweit sie die Kirche und die Geistlichkeit betreffen. Ob in constitutionellen Staaten, welche immer mehr ins Leben treten, der Stand der Geistlichen durch Deputirte, aus dessen Mitte gewählt, bei Ständeversammlungen vertreten werden solle oder nicht, darüber ist öffentlich schon häufig verhandelt. Man hat dafür und dagegen gesprochen, man hat auch, wie im Großherzogthume Weimar die Frage verneinend entschieden; ob aus genügenden Gründen, bleibe hier unentschieden. Dürfte man es glauben, daß immer ein reger Sinn für religiöses und kirchliches Leben die gebornen wie die gewählten Stände eines Landes wirklich beseelte, dann möchte der Geistliche, auch wenn er nicht durch Deputirte aus seiner Mitte vertreten würde, das Wohl der Kirche, wie sein eigenes in guten Händen glauben. Allein lehrt dieß die Erfahrung? wächst der Indifferentismus nicht? gilt er nicht häufig als Aufklärung? und sieht man Religion und Kirche nicht häufig genug blos als politisches Institut an? Wohl daher dem Lande, wo in der Ständeversammlung jener rege Sinn für religiöses und kirchliches Leben Statt hat, wo aber auch zugleich die ersten Geistlichen des Landes, in der Qualität von Aebten und Pröbsten in der Ständeversammlung Sitz und Stimme haben und, was der Kirche Noth thut, zur Sprache bringen können! Dieß gilt vom Herzogthume Braunschweig. Die erste Ständeversammlung, welche mit dem Jahre 1819 und zwar nicht ganz in der von Alters her hier bestandenen Form, sondern, den Forderungen der Zeit mehr angepaßt, aufgerufen und in dieser neuen Form mit dem Jahre 1820 bestätigt wurde, erhielt zu Gliedern der ersten Section die Aebte der Stifte und Klöster des Landes, Königslutter, Amelunxborn und Riddagshausen, unter welchen der Vice-Präsident des Landes-Consistoriums Dr. Bartels, als Abt von Riddagshausen, fürs Landeswohl im Ganzen und fürs Wohl der Kirche besonnen und freimüthig redend sich auszeichnete, so wie die Decane und Pröbste einiger andern Klöster, welche aber Weltliche sind. In der zweiten Section der Stände bekamen die Aebte der Klöster und Stifte Michaelstein und Marienthal, so wie die Pröbste der Klöster von Marienberg, Lorenz, Franckenberg, Cles und Brunshausen ihren Sitz, von welchen die Aebte und der Probst von Frankenberg Geistliche, die übrigen Pröbste Weltliche sind. Unter jenen Geistlichen zeichnete der auch als Schriftsteller rühmlich bekannte Abt von Michaelstein Dr. Ziegenbein sich ebenfalls als der Mann aus, dem das Wohl der Kirche recht ernst am Herzen liegt. Im genannten Jahre traten die Stände des Landes, wie die neue Organisation sie vestgesetzt hatte, zusammen, vernahmen die ihnen von der Landesregierung gemachten Propositionen und legten ihre Anträge in Landesangelegenheiten vor. Jetzt sind die Sitzungen beendet und wahrhaft viel Erfreuliches für Staat und Kirche zeigen uns die Resultate der Verhandlungen, wie sie im Landtagsabschiede vom 11. Juli d. J. vor uns liegen. Was den Staat angeht, darüber gehe ich jetzt hin und theile für die von Ihnen redigirte Kirchenzeitung, welche

auch in meiner Diöcese mit Interesse gelesen wird, nur das mit, was die protestantische Landeskirche und deren Diener betrifft, und wird sich der Leser überzeugen, daß wir Braunschweiger mit Recht uns glückliche Bewohner dieses Landes nennen, da man von Seiten der Regierung thut, was immer nur die Lage der Dinge verstattet, uns in unsern Verhältnissen zufrieden zu stellen. In kirchlicher Hinsicht nun verdient 1.) die Achtung schon, welche man gegen das geistliche Gut zeigt, einer Erwähnung. War die Verwaltung der Klostergüter während der Usurpations-Periode in die des Staats-Guts übergegangen, so scheidet man jetzt beide als von einander unabhängig und nicht für gleichen Zweck bestimmt, denn es heißt Art. 25. des Landtagsabschiedes: Die Verwaltung der Klostergüter soll bei der Fürstlichen Kammer verbleiben, jedoch von einer eigenen Section derselben geschehen, welche alle auf die Klostergüter Bezug habende Sachen bearbeiten, über das Klostervermögen eine eigene Rechnung in Einnahme und Ausgabe und den Namen einer Section für Klostersachen führen soll. 2.) Auch die Achtung gegen die Gerechtsame der Prälaten. Denn im Art. 27. heißt es: Die Prälaten erhalten die ihnen ausgewiesene Remuneration aus den Einkünften der Klöster und Stifte und liegt es ihnen ob, die Gerechtsame der Klöster und was sonst zur guten Ordnung dient, aufrecht zu erhalten. Auch sollen sie die Einsicht der Rechnungen ihres Stifts und Klosters erhalten und ihre Bemerkungen darüber der Fürstl. Kammer-Kloster-Section mittheilen. Und im Art. 28.: Auch will man den Prälaten das früher ausgeübte Patronat-Recht über die von den Stiftern und Klöstern relevirenden Pfarren wieder beilegen, soweit es ohne Beiseitsetzung des Hauptzwecks, daß nämlich solche Stellen nur wohl qualificirten Subjecten übertragen werden, geschehen kann. Sie sollen dieses Recht in der Art üben, daß zu einer erledigten Stelle das Fürstl. Consistorium dem betreffenden Prälaten 3 Subjecte vorschlägt, von welchen derselbe eines auswählen und dem Fürstl. Consistorio zur Bestätigung zu präsentiren hat. 3.) Ebenfalls die zweckmäßige Verwendung der Einkünfte der in der Westphälischen Periode aufgehobenen Universität Helmstädt. Darüber heißt es Art. 33.: Diese Güter werden verwaltet von der Kloster-Section in Fürstl. Kammer und zur Bestreitung der Kosten der für hiesige Landeskinder zu Göttingen gestifteten Freitische, zum Beßten der Schul- und Unterrichtsanstalten im Lande und zur Beförderung der Studien überhaupt. Die Landesherrschaft wird dem engeren landschaftlichen Ausschusse jährlich eine Uebersicht der Verwendung solcher Einkünfte mittheilen lassen, auch bei der beabsichtigten Verbesserung der Schullehrerstellen auf dem Lande sowohl die landesherrlichen Schulstellen als auch diejenigen, welche von Privatpersonen besetzt werden, berücksichtigen. Nicht minder will die Landesherrschaft den zu Helmstädt bestandenen academischen Wittwen-Cassen-Fond mit dem der Civilbedienten-Wittwen- und Waisen-Casse vereinigen und in diese vereinte Casse auch die Schullehrer im Lande, ohne Ausnahme zum Beßten ihrer Wittwen und Waisen mit aufnehmen.

4.) Preiswürdig ist auch für die Kirche a. der Art 43., wo es heißt: So wie die Beförderung wahrer Religiosität im Herzogthume jederzeit eine vorzügliche Sorge der Landesherrschaft gewesen ist und dann dazu eine würdige Feier der Sonn- und Festtage vorzüglich mit beiträgt, das zu dem Behufe in früheren Zeiten gegebene Sabbatsedikt aber den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht entsprechend erscheint, so wird die durchlauchtigste Landesherrschaft über eine angemessene Feiertagsordnung des Fürstl. Consistorii gutachtliche Vorschläge einfordern und darauf eine solche, allerdings nöthig scheinende Verordnung baldmöglichst erlassen. b. der 44. Art. Und da die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisherigen 4 Bußtage ihrer zu häufigen Wiederkehr halber, nicht mit der angemessenen Feierlichkeit begangen werden, so soll mit deren Aufhebung in vorgedachter Feiertagsordnung Ein feierlicher Buß- und Bettag in der Martiniwoche jeden Jahrs angeordnet werden, damit dieser um so mehr auf eine würdige Weise und seinem Zwecke gemäß möge gefeiert werden. Auch erscheint der gegenwärtige für die Hagelfeier angeordnete Montag in der zweiten Woche vor Pfingsten zu diesem Zwecke um deßwillen nicht angemessen, weil alsdann der Landbewohner durch die Frühjahrbestellung noch zu sehr beschäfftigt ist. Es soll daher bei obiger Gelegenheit die Feier dieses Tages auf den zweiten Montag im Monate Juni verlegt werden. 5. Auch das Aeussere der Gotteshäuser und daß bei aller Einfachheit des Gottesdienstes, welche die Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit fordert, doch die Kirchengebäude das ästhetische Gefühl nicht beleidigen, ist berücksichtigt. Der 45. Art. heißt: So wie die Durchlauchtigste Landesherrschaft bislang auf die Herstellung verfallener und auf die Verbesserung schlechter Kirchengebäude Ihrerseits thunlich bedacht gewesen ist, so wird Höchstdieselbe diesen, für die Beförderung des öffentlichen Gottesdienstes wichtigen Gegenstand, auch fernerweit sich besonders empfohlen sein lassen, erwartet aber auch, daß von Seiten der Gemeinden und aller derer, welche sonst dazu geeignet sind, auf angemessene Weise kräftig werde gewirkt werden. 6. Nicht minder erkennt man es an, wie wirksam und ermunternd das Beispiel höher stehender und geistig gebildeterer Personen für Erneuerung des kirchlichen Lebens sei; nur Schade, daß man das, was den Lehrern an Gymnasien hier gesagt wird, nicht auch den obrigkeitlichen Behörden und zwar diesen ganz besonders eingeschärft wird. Es heißt im 46. Art. Höchst nothwendig ist es auch, daß die Prediger sowohl als die Lehrer an Gymnasien und Schulen in Ansehung pflichtmäßiger Amtsführung und exemplarischen Lebenswandels, so wie in der äusseren Gottesverehrung vor Allem ein gutes Beispiel geben und wird, obwohl zu erwarten steht, daß die Mehrzahl derselben sich, wie bisher, auch fernerhin solches ohnehin werde angelegen sein lassen, doch das Fürstl. Consistorium noch besonders angewiesen werden, auf die pflichtmäßige Amtsführung und den exemplarischen Lebenswandel der Prediger und Schullehrer streng zu halten, auch letztere noch besonders auf die zu ihren Pflichten mitgehörige Berücksichtigung des öffentlichen Gottesdienstes aufmerksam zu machen; auch dahin zu sehen, daß zur nothwendigen Erhaltung der äußeren Achtung des Predigerstandes, die Prediger auch außer ihren Amtsgeschäfften nicht anders, als in einer, wenn gleich nicht amtlichen, doch ihrem Stande angemessenen Kleidung erscheinen. 7.) Muß der Stand der Geistlichen sich selbst ehrwürdig machen, und muß die Schlaffheit aufhören, womit so manche geistliche Behörde den unerbaulichen Wandel so mancher ungewaschenen Prediger und Schullehrer nachsah, so ist auch in dieser Hinsicht Vorsehung gethan. Der 47. Art. sagt nämlich: Bei der nach Art. 37 bestimmten Gerichtsverfassung bleibt zwar noch der Stand der Geistlichen, Prediger und Schullehrer der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in bürgerlichen als Strafsachen, unterworfen. Weil jedoch nirgends so viel von der Erhaltung eines streng sittlichen Betragens abhängt, als bei dem geistlichen und Lehrstande und es nirgend nöthiger ist, als hier, daß Einzelne, welche sich ihres wichtigen Amtes unwürdig betragen, daraus entfernt werden, und dieser Zweck nur unvollkommen erreicht würde, wenn in Untersuchungssachen gegen Prediger und Schullehrer jederzeit, um deren Entfernung vom Amte zu begründen, der strenge juridische Beweis zur Begründung der denselben zur Last fallenden Thatsachen erfordert werden sollte; ein solcher aber auch, der es veranlaßt, daß der Richter selbst bei ermangelnden vollständigen Beweisen die Ueberzeugung gewinnt, daß er sich auf eine, seines Amtes unwürdige Weise betragen habe, sich es selbst beizumessen hat, wenn er bei demselben nicht gelassen wird: so wird die Landesherrschaft den betreffenden Gerichten die Vorschrift ertheilen, daß sie in allen Fällen, wo ein Prediger oder Schullehrer, wegen Beschuldigungen, welche ein öffentliches Aergerniß verursachen, in Untersuchung geräth, zum Behufe des Erkenntnisses auf Remotion an den strengen juridischen Beweis der einzelnen Thatsachen nicht gebunden sein, sondern dazu genügen solle, wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden, welche dem Richter die Ueberzeugung gewähren, daß der Angeschuldigte sich auf eine, mit der Würde des Predigtamts oder mit den Verhältnissen eines Schullehrers nicht vereinbarliche Weise betragen habe. 8.) Auch die Vorbereitungen zur Bildung würdiger Geistlichen, welche unser Zeitalter so laut fordert, sind nicht unbeachtet geblieben. Da es nicht zu verkennen ist, heißt es Art. 48, daß der öffentliche Gottesdienst ganz besonders dadurch gefördert wird, und es überdem für den Unterricht und die geistige Bildung der Gemeinden von der höchsten Wichtigkeit ist, wenn auf alle nur thunliche Weise darauf gewirkt wird, daß diejenigen, welche sich dem Predigerstande widmen, nicht allein in Ansehung ihres sittlichen Betragens und ihrer Kenntnisse sich vortheilhaft auszeichnen, sondern sich auch die erforderlichen Gaben der äusseren Beredsamkeit zeitig erwerben, so wird dazu nicht nur auf den Gymnasien und Schulen durch zweckmäßige Uebungen in einem deutlichen und geläufigen mündlichen Vortrage und durch Abmahnen derjenigen, welchen die erforderlichen natürlichen Anlagen fehlen, vom Studio der Theologie, fer-

nerweit gewirkt, sondern auch veranlasset werden, daß derjenige der Professoren in Göttingen, welchem die Aufsicht und die Austheilung der dort für hiesige Landeskinder gestifteten Freitische übertragen ist, die dort die Theologie studirenden Jünglinge aus hiesigen Landen, sowohl in Hinsicht auf zweckmäßigen Fleiß als sittliches Betragen, in eine genauere Aufsicht nehme; auch sollen die Candidaten der Theologie sofort nach dem Abgange von der Universität einer vorläufigen Prüfung und darauf einer speciellen Aufsicht des Fürstl. Consistorii unterworfen werden, demselben jährlich von ihrem Aufenthalte und fortgesetzten Studien und Beschäfftigungen Rechenschaft geben, vor der wirklichen Beförderung zum Predigtamte aber ein entscheidendes Examen zu bestehen haben, wobei das Fürstl. Consistorium angewiesen werden wird, bei aller übrigens zu beobachtenden Humanität doch sowohl in Hinsicht auf die Tüchtigkeit, als auf die Moralität der Candidaten mit angemessener Strenge zu verfahren. Und Art. 49 heißt es: Ists nicht thunlich erachtet, die früher zu Riddagshausen und Michaelstein bestandenen Seminarien für Candidaten der Theologie herzustellen, und doch gewünscht worden, eine besser eingerichtete Bildungsanstalt für angehende Prediger zu errichten und zwar an einem mehr dazu geeigneten Orte, namentlich zu Wolfenbüttel, als dem Sitze des Fürstlichen Consistorii, so ist beschlossen, das reifliche Gutachten des Consistorii einzufordern und wird die Landesherrschaft darüber entscheiden. 9.) Ueber Verbesserung einiger zu karg dotirten Predigerstellen spricht sich der 50. Artikel so aus: Der von der getreuen Landschaft geäusserte Wunsch, daß die zu kärgliche Einnahme einiger Pfarrstellen auf eine geeignete Weise verbessert werden möge, wird von der Landesherrschaft in nähere Erwägung gezogen und soviel es die Umstände und geeigneten Fonds gestatten, berücksichtigt werden, und 10.) über Verbesserung der Schullehrerstellen so: So wie bisher zur Aufnahme der Gymnasien und Schulen im Lande und zur Verbesserung der gering dotirten Schuldienste vielfältig gewirkt worden ist, so wird auch auf die deßfallsige Empfehlung der getreuen Stände, dieser Gegenstand ferner gern und soweit die Fonds es erlauben, berücksichtigt werden. Und obwohl von Seiten der Landesherrschaft auf die Verbesserung der gering besoldeten Schullehrer auf dem Lande bereits ernstlicher Bedacht genommen ist und ferner nach Thunlichkeit damit fortgefahren werden wird, so kann doch damit dem Bedürfnisse allein nicht abgeholfen werden und wird mit Grund erwartet, daß auch die Gemeinden zur Verbesserung der Lehrer ihrer Kinder nach Kräften gerne mitwirken werden. 11.) Den religiösen Unterricht in Landschulen betreffend, bestimmt der 53. Art.: Obwohl es bereits als Richtschnur vest stehet, daß in den Volksschulen der Religionsunterricht, verbunden mit verständigem Lesen der Bibel und anderer religiösen Bücher nicht als Nebensache, sondern als ein Hauptgegenstand betrachtet werde, so wird doch bei der

Wichtigkeit der Sache dem von den getreuen Ständen geäußerten Wunsche gemäß, das Fürstl. Consistorium angewiesen werden, darauf von Neuem zu halten und zugleich bei der anerkannten Unzulänglichkeit des Gesenius'schen Catechismus aufgefordert werden, ein neues Lehrbuch zum ersten Unterrichte in den Religionswahrheiten zu entwerfen, und der Landesherrschaft vorzulegen, damit solches, wenn es die höchste Genehmigung erhält, eingeführt werde. 12.) Endlich ist auch das Ablesen verschiedener Landesverordnungen, welches die Prediger von der Kanzel verrichten mußten und wodurch der heilsame Eindruck, den die Predigt gemacht hatte, nur zu oft geschwächt wurde, zur Sprache gekommen, und bestimmt der 38. Art. darüber Folgendes: Es ist dem Fürstl. Consistorio bereits aufgegeben, um die Erinnerung an diejenigen Verordnungen, deren Ablesen von den Kanzeln vorgeschrieben ist, um so nützlicher zu machen, einen zweckmäßigen Auszug aus selbigen zu entwerfen, welcher, nach geschehener Prüfung, sodann zur Belehrung der Gemeinden über die fraglichen Gegenstände, statt des bisherigen Ablesens der ganzen Verordnung, zum Grunde gelegt werden soll. — Wahrlich des Guten schon viel, und welche Hoffnungen begründet dieser Anfang für die Zukunft! B.

† Der Hesperus hat unlängst folgende sehr wahre Bemerkungen gemacht: „Es ist hohe Zeit, daß die innere Ordnung (wir möchten sagen „die Kirchendisciplin", wenn nicht auch dieser Name in neueren Zeiten verhaßt wäre) der evangelischen Kirche zweckgemäß hergestellt werde, wenn sie sich nicht in — selbst dem Staate höchst nachtheiligen — Sekten auflösen soll. Es ist daher nothwendig, daß in jeder evangelischen Gemeinde eine diese Ordnung wahrende Behörde (man mag sie nun Presbyterium, Kirchenvorstand oder Kirchenconvent nennen) besteht. Allein, eben so nothwendig ist es, den Geist des Protestantismus dabei nie aus dem Auge zu verlieren. Dieser gibt jedem Kirchen-Genossen gleiche Rechte, und der Geistliche hat vor dem Weltlichen nur die moralische Gewalt voraus, als aufgestellter Lehrer auf die Erhaltung des sittlich religiösen Geistes zu wirken. Die aufsehende, örtliche Kirchenbehörde muß daher neben dem weltlichen Ortsvorstande und den Ortsgeistlichen aus einigen freigewählten Kirchengenossen bestehen. Ihre Aufsicht ist auf die Erhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung eingeschränkt, und sie hat sich wohl zu hüten, die Freiheit des selbstthätigen Prüfens und Handelns der Einzelnen nicht anzutasten." G.

* Zusatz zu dem Berichte aus Cassel wegen des zu frühen Beerdigens der Juden (in der A. K. Z. 1823. Nr. 66.) Die für alles Gute so sehr empfängliche edle Fürstin zu Lippe, Pauline, gab schon vor 20 Jahren das Gesetz, daß kein Verstorbener, ohne besondere Erlaubniß, vor Ablauf von 3 mal 24 Stunden nach dem Tode begraben werden durfte. Diesem Gesetze mußten sich auch die jüdischen Unterthanen im Lippischen, trotz allem Sträuben dagegen, unterwerfen. B.

Redakteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.